

**Satzung der Stadt Grafing b.M.
über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)**

Vom 11.06.2008

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.08.2007, GVBl. S. 588) folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Grafing b.München mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

**§ 2
Einfriedungen**

(1) Einfriedungen im Sinne dieser Satzung sind bauliche und sonstige Anlagen mit dem Zweck, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach außen zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, unerwünschte Einsicht oder gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse (Lärm, Abgase etc.) abzuschließen und von Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücken abzugrenzen. Dies gilt auch dann, wenn die Einfriedung nicht an oder auf der Grundstücksgrenze errichtet wird sondern abgerückt hierzu. Keine Einfriedungen im Sinne dieser Satzung sind Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und Gebäuden von Hausgruppen bis zu einer Höhe von 2 Metern und einer Tiefe von 4 Metern.

(2) Für Einfriedungen in Form von Hecken sind nur heimische Gewächse zulässig. Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind.

(3) Einfriedungen in geschlossener Ausführung (z.B. Mauern, durchgehende Bretterwand) mit einer Höhe von mehr als 1,20 Meter haben einen Abstand von mindestens 60 cm zur Grundstücksaußengrenze einzuhalten und sind an der Außenseite vollständig zu begrünen (Vorpflanzung).

(4) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.

(5) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,0 Meter nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe ist die Geländehöhe am Straßenrand bzw. am Nachbargrundstück.

(6) Die Einfriedungen zur Straßenfront müssen dem Orts-, Landschafts- und Straßenbild angepasst werden. Grelle Farben sind unzulässig.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 – 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafring b.München, 11.06.2008
Stadt Grafring b.M.

Heiler
Erster Bürgermeister